Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 1-2

Artikel: Einladung zur Bildung von Erziehern für Rettungsanstalten

Autor: Zellweger, J.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865886

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ginladung*) zur Bildung von Erziehern für Rettungsanstalten.

Daß die Zahl der nicht bloß Verwahrloseten, sondern in Folge dieser Verwahrlosung auch wirklich sittlich verdorbenen Kin= der, bei benen die Sunde bereits zum fichtbaren, für die Zukunft bedrohlichen Ausbruch gekommen ift, in vielen Theilen unseres schweizerischen Vaterlandes groß ift, und wir, wenn sie nicht zeitig gerettet werben, befürchten muffen, aus ihnen eine Menge von Verbrechern hervorwachsen zu sehen, bas ist leiber nur zu febr in der Erfahrung gegründet, und muß alle chriftlich gefinn= ten Vaterlands = und Menschenfreunde mit Schmerz und Besorg= niß erfüllen und zur Abhilfe bringend auffordern. Daber find auch schon an mehreren Orten Rettungsanstalten für verwahrlosete Rinder entstanden, und einige bestehen bereits feit mehreren Jah= ren im Segen. Allein, ohne biefen Segen zu verkennen, ift einer= feits offenbar, daß fie fur das große Bedurfniß noch nicht aus= reichen, und anderseits ift zu bedenken, daß sie gewöhnlich, weit entfernt ausschließlich für bereits verdorbene und verbrecherische Rinder bestimmt zu fein, lieber nur gut geartete, obwohl außer= lich verwahrlosete, Kinder aufnehmen, und mehrere von ihnen svaar die ausschließen, bei denen das Bose schon fraftiger zum Alusbruch gekommen ift, und bie baber ber Rettung am meisten bedürfen. Dabei ift auch offenbar, daß verdorbene Rinder und junge Verbrecher einer befondern Behandlung bedürfen, wenia= ftens einer viel speziellern und forgfältigern Unwendung ber Grundfate beffernder Erziehung auf die Eigenthumlichkeit eines Jeden, als da Statt finden kann, mo sie nur als einzelne räudige Schafe unter eine größere Seerde verhältnismäßig unverdorbener und gut gearteter Kinder gemischt sind. Mur da, mo sie nicht ber täglichen Vergleichung mit beffern und baber liebenswürdigern Rinbern ausgesett find, wird fich ihnen auch mit Sicherheit bie Liebe in vollem Make zuwenden, und mit der Liebe auch die Gebuld und Sorgfalt, beren fie gang besonders bedürfen. Bei ber Mischung mit bessern Böglingen wendet sich von selbst die Haupt= fraft bes Erziehers mehr barauf bin, die Bessern vor ihrem schad=

^{*)} Diese Ginlabung ift uns im vorigen Jahre zu einem Zeitpunkte zugetommen, ber es nicht mehr möglich machte, sie bamals sogleich in biese Blätter aufzunehmen. Unm. b. Red.

lichen Einfluß zu bewahren, und also bas Bose in ihnen nur äußerlich möglichst zu reprimiren, als auf ihre innere Befferung und personliche Nettung. Sie werden mehr als eine hemmung bes auten Fortgangs ber Unstalt empfunden und behandelt, als daß fie der Sauptzweck der Unstalt waren. Es ift überhaupt noth= wendig, daß jede Unftalt sich einen besondern Zweck vorsetze und an der Ginheit biefes Zweckes festhalte, wenn fie etwas Bedeu= tendes leisten soll. Und wie für besondere physische Gebrechen besondere Seilsanstalten nöthig find, und es nicht gulaffig mare, Rinder, Die eines Sinnes beraubt find, auf gleiche Weise unter= richten und erziehen zu wollen, wie vollsinnige Kinder, fo scheint auch für bereits ausgebildete moralische Gebrechen eine besondere Seilsmethode nothwendig, welche an Kindern nur in einer be= sondern Erziehungsanstalt angewendet werden fann. also noth, eigentliche Rettungsanstalten im engern Sinn für ver= borbene Kinder zu stiften. Un eine Bentralanstalt zu diesem Zweck für die ganze Schweiz ist aber nicht zu benken. Schon dürfen Rettungsanstalten nicht zu ausgebehnt sein, damit die bessernde Einwirfung bes Erziehers auf jede einzelne Individualität bewahrt bleibe und sich nicht in der Masse der zusammenlebenden verdor= benen Kinder schwer zu bandigende Rotten bilden. Gin christli= ches Familienleben muß ber Grundtypus folcher Unftalten fein. Sobann macht Die Verschiedenheit ber Sprachen, ber Konfessio= nen, ber Nationalcharaftere, ber Lebensart und bes Erwerbes be= sondere Unstalten für die verschiedenen Theile des Vaterlandes gum Bedürfniß.

Diese Gedanken waren bei der Stiftung der schweizerischen Rettungsanstalt für Knaben, welche von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ausging und die nun in der Bächtelen bei Bern seit etwas mehr als einem Jahre besteht, vorwaltend. Sie sollte das Beispiel einer Rettungsanstalt im engern Sinne aufstellen, und unter Gottes Beistand und sorgfältiger Pflege wo möglich zu einer Musteranstalt werden.

Um aber, da sie auf Beiträgen aus allen Theilen der Eids=
genossensichaft berubt, ihren Ruten auch direkter auf diese ver=
schiedenen Theile zu beziehen, als bloß durch Aufnahme von Bög=
lingen aus allen Kantonen und durch das Beispiel, das sie ge=
ben will, wurde gewünscht, sie zu einer Pflanzschule für ähnliche
Unstalten zu machen.

Wir geben hierbei von ber Ueberzeugung aus, baß Erzieher

oder Hausväter für solche Anstalten, die einen besondern Zweck sich vorsetzen, nur in einer Musteranstalt zu demselben Zweck praktisch ausgebildet werden können: also, gleichwie für Taubsstummen= und Blindenanstalten nur in einer Taubstummen= oder Blindenanstalt, auch für Armenschulen nur in einer Armenschule, und für eigentliche Rettungsanstalten nur in einer Nettungsanstalt.

Nach der Erfahrung, die wir nun seit mehr als einem Jahr in unserer Anstalt gemacht haben, und nach der Ueberzeugung, die das weitere eidgenössische Komitee, dem die Oberaussicht zussteht, bei der diessährigen Besichtigung und Brüfung gewonnen hat, daß die Tüchtigkeit des Vorstehers, der sich bereits in der Unstalt kräftig erweisende Geist und auch die äußern Umstände zu der Erwartung berechtigen es werden solche junge Lehrer, die mit den ersorderlichen Eigenschaften und Kenntnissen ausgerüstet sind, in unserer Anstalt zu tüchtigen Erziehern für Nettungsanstalten ausgebildet werden, und mit ihnen von derselben Töchtersanstalten ausgehen können, hat das genannte Komitee beschlossen, von nun an zu dem Versuch, auch diesen Zwekt zu erreichen, zu schreiten.

Wir weisen hierbei auf unsern vorjährigen Bericht zurück (in den Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und besonders abgedruckt zu Zürich und Frauenseld bei Christ. Beyel), in welchem bereits pag. 10 und pag. 21 dieser Zweck ausgesprochen und dessen Realisirung in Aussicht gestellt ist.

Zubem bedürfen wir, um unsere Anstalt selbst, die bereits die jenige Zahl von Zöglingen in sich faßt, nämlich zwölf, welche wir als eine erste Familie unter die unmittelbare Leitung eines Hausvaters stellen können, durch die allmählige Aufnahme von neuen Familien zu erweitern, solcher Lehrgehilsen, welche sich bei und zu Erziehern ausbilden wollen, und denen dann, wenn sie sich bewähren, die neuen Familien übergeben werden können.

Wir laden daher vorerst diesenigen Behörden und wohlthätigen Vereine, welche Nettungsanstalten in ihren Kantonen oder Umstreisen zu stiften beabsichtigen, ein, uns junge Männer unter den nachfolgenden Bedingungen anzuvertrauen, sodann aber auch die Vorsteher schweizerischer Seminarien, uns junge Lehrer zuzuweisfen, die einen entschiedenen Beruf zeigen, Erzieher an Mettungssanstalten zu werden.

Die nähern Bestimmungen über die Aufnahme und Bildung von Lehrzöglingen ober Erziehungskandidaten in der schweizerischen Rettungsanstalt sind folgende:

- 1. Die aufzunehmenden Erziehungslehrlinge muffen geborne Schweizer sein; auch ein Katholik und ein französischer Schweizer können aufgenommen werden.
- 2. Sie mussen bei ihrem Eintritt diesenigen Kenntnisse besitzen, welche in den bestehenden schweizerischen Schullehrersemi= narien von den Seminaristen bei ihrem Austritt gefordert werden. Französische Schweizer mussen zudem die deutsche Sprache so weit verstehen, um sich sogleich dem Lehrer und den Zöglingen verständlich zu machen.
- 3. Sie mussen entweder die Landarbeit und ein Handwerk bereits können, oder doch willig dazu sein, sich während der Lehr= zeit auch darin befähigen zu lassen.
- 4. Sie muffen überhaupt viesenigen Fähigkeiten, sittlichen und religiösen Gigenschaften besitzen, aus welchen ein wahrer innerer Beruf zu der großen und heiligen Aufgabe, der sie ihr Leben zu weihen gedenken, sich erkennen läßt.
- 5. Das Komitee behält sich vor, sowohl über jene Kennt= nisse als diese Eigenschaften sich auf jede Weise, entweder durch Zeugnisse oder durch Prüfung, möglichste Gewißheit zu verschaffen.
- 6. Die Aufgenommenen sollen vorerst eine Probezeit von drei Monaten bestehen, nach welcher ihnen der Nücktritt frei steht, wenn sie zu diesem Beruf nicht Kraft und Willen in sich sinden, so wie auch das Komitee sie wieder entlassen kann.
- 7. Sie verpflichten fich sodann, drei Jahre lang in der Ansstatt zu bleiben und ihr zu dienen, gleichsam als Noviziat zu ihrem tünftigen Beruf.

Dabei behält sich das Komitee vor, sie zu jeder Zeit, wenn sie dem Zweck der Unstalt nicht entsprechen sollten, wieder entlassen zu können.

- 8. Vor dem angetretenen 23. Jahre wird Keiner, als befähigt einer Rettungsanstglt vorzustehen, die förmliche Entlassung mit dem Zeugniß vollendeter Lehrzeit erhalten.
- 9. Nach dieser Bestimmung richtet sich das Alter der Aufnahme, so daß, wer vor dem angetretenen 20. Jahre als Erziehungslehrling in die Anstalt einzutreten wünscht, sich verpslichten muß, eine um so viel längere Lehrzeit zu machen.
- 10. Während der Lehrzeit kann ihnen als Gehilfen die Aufsicht, Leitung und Erziehung einzelner Zöglinge anvertraut werden, sobald sie die erforderliche Tüchtigkeit dazu zeigen. Sie bleiben aber dabei der Oberleitung des Vorstehers und der Direktion unterworfen.

Einem katholischen Gehilfen würden Zöglinge seiner Konfession anvertraut, für beren religiöse Leitung er unter besonderer Aufsicht des Herrn Pfarrer Baud, Mitgliedes der Direktion zu diesem Zwecke, stehen würde.

- 11. Nach vollendeter Lehrzeit kann einem Gehilfen, der sich als tüchtig bewährt hat, wenn sich die Mittel und Lokalitäten dazu in einem andern Kanton vorfinden, eine besondere Familie von Zöglingen ganz übergeben werden, um in dem betreffenden Kanston eine eigene Nettungsanstalt zu gründen.
- 12. Während der Lehrzeit haben die Erziehungslehrlinge vollkommen freie Station in der Anstalt. Für ihre darüber hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse haben sie selbst, oder diesenigen, welche sie der Anstalt übergeben, zu forgen.

Nach der Lehrzeit aber werden diesenigen, welchen als Hausvätern, entweder in der Anstalt felbst, oder in neuen Rettungsanstalten, Familien von Zöglingen übergeben werden, eine ihrer Stellung angemessene Besoldung erhalten.

Die Behörden, Vereine, Seminarvorsteher und Privatpersonen, welche von diefer Einladung zur Bildung von Erziehern für Ret= tungsanstalten unter obigen Bedingungen Gebrauch machen wol= len, sind ersucht, die Unmeldungen, mit ben nothigen Zeugnissen begleitet, bis zum 14. Sept. 1841 an die Direktion der schweize= rischen Rettungsanstalt in Bern zu richten. Dieselbe wird als= bann ben Termin bestimmen, wann die Angemelbeten in Bern nich einzufinden haben, um die zu ihrer Aufnahme nöthige Brüfung zu bestehen. Bei der Auswahl der Kandidaten werden die= jenigen unter gleichen Voraussekungen den Vorzug haben, welche in der bestimmten Absicht zur Bildung neuer Rettungsanstalten empfohlen werden, und damit die Wohlthat der Institution auf die französische und die katholische Schweiz ausgebehnt werden könne, werden ein französischer Schweizer und ein Katholik zunächst Berücksichtigung finden. Alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Ungemeldeten ben oben ausgesprochenen Bedingungen enisprechen.

Trogen und Bern, im Julius 1841.

Der Präsident des eidg. Komitees der schweiz. Rettungsanstalt: 3. E. Zellweger.

Der Präsident der Direktion: Bagge sen, Archidiakon.

Der Sefretar: A. Haller, Vifar.